



Merkblatt

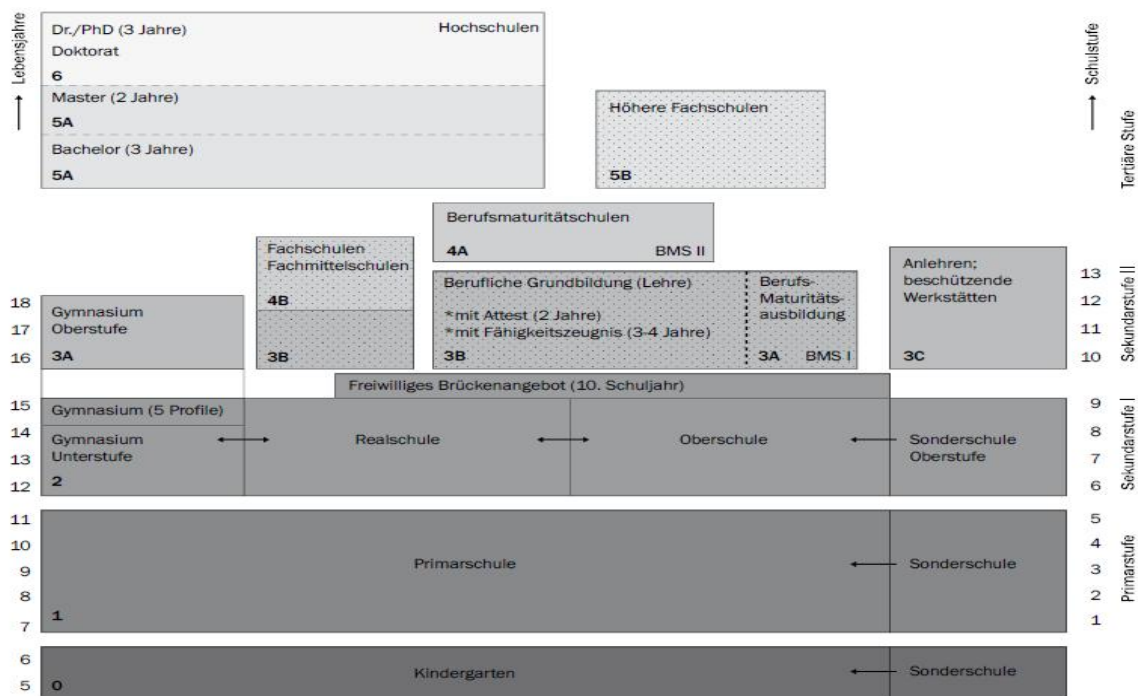
betreffend die Ausbildungskosten für Kinder sowie Kosten für die berufliche Weiterbildung, Umschulung und Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben

1. Steuerliche Qualifikation der Bildungskosten

Das Steuergesetz unterscheidet zwischen Ausbildungskosten für Kinder und Weiterbildungs-, Umschulungskosten sowie Kosten für den Wiedereinstieg ins Berufsleben des Steuerpflichtigen sich selbst betreffend.

Diese Begriffe decken sich dabei nicht in allen Fällen mit den im allgemeinen Sprachgebrauch anzutreffenden Bezeichnungen einer bestimmten Bildungsmaßnahme. Während im allgemeinen Sprachgebrauch „Ausbildung“ als Oberbegriff für alle denkbaren Bildungsmaßnahmen verwendet wird, hat der Begriff steuerrechtlich eine spezifische Bedeutung. „Ausbildung“ im steuerrechtlichen Sinn umfasst nur diejenigen Bildungsmaßnahmen, die nicht mit einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Allein deshalb, weil ein Bildungsinstitut einen bestimmten Lehrgang als „Ausbildung“ bezeichnet, kann daher nicht abgeleitet werden, es handle sich bei den entsprechenden Kosten um Ausbildungskosten.

2. Das liechtensteinische Bildungswesen im Überblick



¹ Überblick des liechtensteinischen Bildungswesens. Schulamt Fürstentum Liechtenstein

3. Ausbildungskosten für Kinder (abzugsfähig bei Eltern)

3.1 Erstausbildung

Ausbildungskosten, welche im Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG geregelt sind, stellen Kosten dar, welche dem Steuerpflichtigen erwachsen, damit sein Kind überhaupt einen bestimmten Beruf ausüben kann oder hierzu befähigt ist. Der Vermögensabgang des Steuerpflichtigen führt dazu, dass dadurch eine Einkommensquelle neu geschaffen wird.

Die Kosten für die Erstausbildung des Kindes, welche der Steuerpflichtige auch selber trägt, können ab Primarstufe geltend gemacht werden.

Der Ausbildungslehrgang des Kindes ist in der Steuererklärung genau zu umschreiben. D.h. es ist zu deklarieren, um welchen Ausbildungslehrgang es sich genau handelt.

Praktika ab Sekundarstufe 2 gelten als Ausbildung, sofern sie verpflichtende Bestandteile von geförderten Ausbildungen sind.

Im musischen Bereich ist erforderlich, dass es sich um eine gezielte Spezialausbildung handelt, die über eine längere Dauer ernsthaft besucht wird.

Sofern zwischen dem Abschluss der Sekundarstufe II und den tertiären Ausbildungsstufen ein Unterbruch von über einem Jahr besteht und in dieser Zeit eine ausbildungsspezifische Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, werden diese Ausbildungen als Weiterbildung qualifiziert und können nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder in Abzug gebracht werden, sondern stellen Weiterbildungskosten gemäss Ziffer 4 dieses Merkblatts dar.

Ausbildungen der tertiären Stufe können längstens bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres des Auszubildenden in Abzug gebracht werden.

3.2 Zweitausbildung

Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können. Diese Kosten werden als Umschulungskosten qualifiziert und können nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder in Abzug gebracht werden (analog Ziffer 4.2).

4. Berufliche Weiterbildung, Umschulung sowie Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben

Weiterbildungs-, Umschulungskosten sowie die Kosten für den Wiedereinstieg ins Berufsleben stellen ausserordentliche Gewinnungskosten dar und sind im Art. 16 Abs. 2 Bst. c SteG sowie im Art. 15 SteV geregelt. Diese Kosten sind somit sowohl Aufwendungen, die zum Zweck der Einkommenserzielung gemacht werden, als auch solche, die lediglich Folge der beruflichen Tätigkeit sind. Diese Kosten sind im Weiteren nur abzugsfähig, wenn sie die steuerpflichtige Person selbst tragen musste. Hat sie die Aufwendungen dagegen vom Arbeitgeber ersetzt erhalten, kann sie die entsprechenden Kosten nur zum Abzug bringen, wenn die Vergütung des Arbeitgebers Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit waren. Aufwendungen, die nicht der Einkommenserzielung, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen, stellen Lebenshaltungskosten dar und sind somit nicht abzugsfähig. Voraussetzung für die Geltendmachung der Kosten ist, dass auch eine entsprechende Bildungsmassnahme besucht wird.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Abzüge (Gewinnungskosten), die mit der Erzielung von unselbständigem Erwerbseinkommen in direktem Zusammenhang stehen. Sie sind deshalb nur un-

ter der Voraussetzung abziehbar, dass die gleiche Person, die diese Kosten geltend macht, entsprechende Einkünfte aus unselbständigem Erwerb überhaupt versteuert.

Generell gilt, dass die entstandenen und vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten periodengerecht, d.h. in der laufenden Steuerperiode, in Abzug zu bringen sind. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Fehlt jedoch in der laufenden Steuerperiode die Verrechnungsmöglichkeit, sind die Kosten auf die folgende Steuerperiode vorzutragen. Längstens jedoch die zwei folgenden Steuerjahre.

4.1 Weiterbildung

Als Weiterbildung gelten Ausbildungsgänge, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse dienen. Ebenso gelten Ausbildungsgänge zur beruflichen Neuorientierung sowie Sprach- und Informatikkurse als Weiterbildung. Weiterbildungskosten erwerbstätiger Personen sind in der laufenden Steuerperiode geltend zu machen.

4.2 Umschulung

Als Kosten für die Umschulung gelten Aufwendungen für das Erlernen eines anderen als des angestammten Berufes, wobei in jedem Fall ein notwendiger beruflicher Zusammenhang im Sinne der Berufsvorbereitung vorausgesetzt ist.

4.3 Wiedereinstieg in das Berufsleben

Als Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben sind Weiterbildungs- und Umschulungskosten zu verstehen, welche eine nicht erwerbstätige Person aufwendet, um den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu schaffen.

5. Abzugsfähige Kosten betreffend Ziffer 3 und 4

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Kosten welche im Steuerjahr x bezahlt werden, und aber auch das Steuerjahr x+1 betreffen, sind zeitlich nicht abzugrenzen, sondern im Steuerjahr x zur Gänze abzugsfähig.

- Schulgeld;
- Gebühren für den Besuch einer Bildungsstätte;
- Prüfungsgebühren;
- Kosten für zusätzliche obligatorische Bildungsveranstaltungen;
- Lehrmittel:
Können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme zwingend sind. Erfordert die Bildungsmassnahme zwingend die Anschaffung eines persönlichen Instrumentariums, können die Kosten linear gemäss Dauer der Bildung in Abzug gebracht werden;
- Nachhilfeunterricht:
Können in Abzug gebracht werden, sofern es sich um Pflichtfächer handelt;
- Sprachaufenthalte:
Können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme zwingend sind;

- **Fahrkosten**
 Fahrkosten können unter Berücksichtigung der preisgünstigsten Tarife für den öffentlichen Verkehr bis zum Höchstbetrag von CHF 2'800 pro Jahr in Abzug gebracht werden. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, werden maximal 200 Bildungstage pro Kalenderjahr anerkannt. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen und wird durch die Steuerbehörde beurteilt. Pro Schulbesuchstag wird die Wegdistanz einmal (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Die maximale Wegdistanz beträgt pro Schultag 200 Kilometer. Pro Jahr werden maximal 200 Schultage anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbarem Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Distanz von 0 bis 10'000 Kilometern und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Wegdistanz,
- **EDV-Hard und Software**
 Können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme erforderlich und geeignet sind. Kosten für EDV Hardware dürfen nur jedes dritte Jahr geltend gemacht werden, wobei in jedem Fall eine Ausscheidung eines Privatanteils von mindestens 50% vorzunehmen ist. Als maximale Anschaffungskosten für EDV-Hardware werden höchstens CHF 2'000 akzeptiert,
- **Unterkunft**
 Können in Abzug gebracht werden, sofern der Weg vom Wohnort zur Bildungsstätte nicht zumutbar ist. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen und wird durch die Steuerbehörde beurteilt.
 Die Kosten für auswärtige Unterkunft werden pro Übernachtung mit maximal CHF 35 anerkannt. Pro Ausbildungsjahr jedoch höchstens bis CHF 7'000,
- **Verpflegung**
 Sofern der Schulungsort sich ausserhalb seines Wohnortes befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung anerkannt. Wenn die Verpflegung in einer Kantine eingenommen werden kann, oder durch die Abgabe von Gutscheinen oder dergleichen verbilligt wird, ist der Abzug nicht zulässig.
 - Es werden nur die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, gemäß unten aufgeführter Tabelle zugelassen.

	pro Tag in CHF	pro Jahr in CHF
Mittagessen	5	1'000
Volle Verpflegung	10	2'000

5.1 Abzugsfähige Kosten gemäss Verfügung der Stipendienstelle auf Ausbildungsbeihilfe

Steuerpflichtige, welche einen stattgegebenen Antrag der Stipendienstelle der Steuererklärung beilegen, können die Kosten anhand der Berechnung der anerkannten Kosten geltend machen. Dabei sind die Gesamtkosten um die Basiskosten und die Kosten für die Verpflegung zu kürzen. Der so errechnete Betrag ist mit den Mehrkosten für Verpflegung, gemäss obiger Tabelle, zu addieren. Diese Kosten, auch wenn sie das Steuerjahr x+1 betreffen, sind zeitlich nicht abzugrenzen, sondern im Steuerjahr x zur Gänze abzugsfähig.

6. Nicht abzugsfähige Kosten betreffend Ziffer 3 und 4

- Parkplatzgebühren,
- Schulmaterialien wie z.B. Radiergummi, Hefte usw. welche den Betrag von CHF 10 nicht übersteigen.

7. Bildungsferien in Verbindung mit Ferien

Vermeehrt finden Bildungsmassnahmen im Ausland statt und werden mit Ferien verknüpft. Dabei gilt es steuerlich zu unterscheiden zwischen Bildungskosten, welche gemäss obigen Kriterien zum Abzug zugelassen sind, und Lebenshaltungskosten, welche steuerlich nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Bei den Kosten für Unterkunft und Verpflegung können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, welche der Dauer der Bildungsmassnahme entspricht. Ebenso sind die Reisekosten im Verhältnis der Dauer der Ausbildungsmassnahme zur Dauer der Ferien zu kürzen.

Vaduz, November 2016

Steuerverwaltung